

Art. 4 Abs. 1 u. Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 GG; § 5 RKEG

Islamisches Gebet in der Schule

BVerwG, Urt. v. 30.11.2011 – BVerwG 6 C 20.10, DVBl. 2012, 240

Leitsatz

Die Glaubensfreiheit des Schülers aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berechtigt ihn grundsätzlich, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten. Diese Berechtigung findet ihre Schranke in der Wahrung des Schulfriedens.

Fall

S, ein 14-jähriger Schüler muslimischen Glaubens an einem Gymnasium im Bundesland L, verrichtete am 01.11.2007 gemeinsam mit einigen Mitschülern in der Pause nach der sechsten Unterrichtsstunde etwa 10 Minuten lang in einem Flur des Schulgebäudes das Gebet nach islamischem Ritus. Die Schüler, die auf ihren Jacken knieten, beteten in einem abgelegenen, nicht ohne Weiteres einsehbaren Bereich. Dabei wurden sie von anderen Schülern und einem Lehrer gesehen. Am folgenden Tag wies die Schulleiterin die am Gebet beteiligten Schüler darauf hin, dass das Beten auf dem Schulgelände nicht geduldet werden könne. Am selben Tag teilte die Schulleiterin den Eltern des S mit: „Ich muss Sie darauf hinweisen, dass an der öffentlichen Schule in Deutschland politische und religiöse Bekundungen nicht erlaubt sind. Vielmehr haben wir dafür Sorge zu tragen, dass das Neutralitätsgebot des Staates in allen seinen Einrichtungen durchgesetzt wird. Religiöse Bekundungen – dazu gehören insbesondere Gebete – gehören in den privaten Raum des Menschen oder in Gotteshäuser.“

S hat Klage zum Verwaltungsgericht erhoben und begehrt die Feststellung, dass er berechtigt ist, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten. Er macht geltend, dass Art. 4 Abs. 2 GG die ungestörte Religionsausübung jedenfalls in der unterrichtsfreien Zeit gewährleiste. Er sei nach seinem Glauben darauf angewiesen, in einer der Schulpausen zu beten, da er sich an die vorgeschriebenen Gebetszeiten zu halten habe. Dabei richte er sich nach einem Gebetskalender, der für jeden Tag konkrete Gebetszeiten mit gewissen Zeitspannen vorgebe. Wegen des bis in den Nachmittag hinein dauernden Unterrichts an dem von ihm besuchten Gymnasium müsse er zumindest eines der Gebete während des Schulbesuchs verrichten. Es sei ihm nach seinem Glauben nicht zuzumuten, die Gebete stets auf die Zeit nach Schulschluss zu verlegen oder lediglich ein stilles, persönliches Gebet zu verrichten.

Das beklagte Land entgegnet, die Rechte des S aus Art. 4 GG würden ihre Schranken in der negativen Glaubensfreiheit der anderen Schüler finden. Zudem wäre das elterliche Erziehungsrecht seiner Mitschüler zu schützen und die Glaubensfreiheit des S wäre aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der religiösen Neutralität des Staates beschränkt. Letztlich widerspreche das rituelle Gebet des S dem Gebot, den Schulfrieden zu wahren. Im Gymnasium wären eine Vielzahl von Religionen und Glaubensrichtungen vertreten, zwischen denen es zu teils heftigen Konflikten gekommen sei. Der Versuch, betwilligen Schülern einen „Gebetsraum“ zur Verfügung zu stellen, sei daran gescheitert, dass es im Gebetsraum immer wieder zu Auseinandersetzungen verschiedener religiöser Gruppen gekommen sei. Hat die Klage Erfolg?

Hinweis: Das SchulG des Landes L enthält keine Regelungen über die Zulässigkeit des Betens in der Schule.

Entscheidung

Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Mangels aufdrängender Spezialzuweisung richtet sich die Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs** nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Dann müsste es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln, die keinem anderen Gericht zugewiesen ist.

1. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, öffentlich-rechtlicher Natur ist. Ein Schüler steht zum Staat in einem besonderen **öffentlich-rechtlich geprägten Sonderstatusverhältnis**. Es handelt sich folglich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

2. Die Streitigkeit müsste auch **nichtverfassungsrechtlicher Art** sein. Eine Streitigkeit ist verfassungsrechtlich, wenn am Verfassungsleben Beteiligte um die Auslegung und Anwendung von Verfassungsrecht streiten. Zwar beruft sich S auf die Verletzung seiner Grundrechte. Eine Streitigkeit ist aber erst dann verfassungsrechtlich, wenn der Rechtsstreit so sehr vom Verfassungsrecht geprägt ist, dass andere Gesichtspunkte dahinter völlig zurücktreten. Das ist hier nicht der Fall.

3. Die Streitigkeit ist auch **keinem anderen Gericht zugewiesen**, sodass der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

II. **Statthafte Klageart** könnte die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO sein.

1. Dann müsste S die Feststellung des Bestehens eines **Rechtsverhältnisses** begehren. Ein Rechtsverhältnis ist die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergebende rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen oder einer Person und einer Sache aus einer öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm.

„[12] Der Streit der Beteiligten betrifft die Bedeutung und Tragweite des Art. 4 Abs. 1 GG, einer Vorschrift des öffentlichen Rechts, und dessen Anwendung auf einen konkreten Sachverhalt, nämlich den Vorgang aus dem November 2007, als der Kläger zusammen mit Mitschülern auf dem Flur des Schulgebäudes in einer Pause das rituelle islamische Gebet verrichtete. Der Kläger berührt sich des Rechts, in dieser Weise auch künftig vorgehen zu dürfen. Die Schulverwaltung bestreitet das Bestehen eines solchen Rechts.“

Damit begehrt S die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses.

2. Die Feststellungsklage ist gemäß § 43 Abs. 2 VwGO nicht zulässig, wenn der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann (**Grundsatz der Subsidiarität**).

„[14] Namentlich konnte der Kläger seine Rechte nicht durch eine Anfechtungsklage verfolgen. Wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat, enthielten sowohl der mündliche Hinweis der Schulleiterin an den Kläger, die Verrichtung eines Gebets auf dem Schulgelände werde nicht geduldet, als auch das nachfolgende Schreiben an seine Eltern lediglich Hinweise auf die Rechtslage, wie sie nach Ansicht der Schulleiterin besteht, aber keine Regelungen. Sie waren mithin keine Verwaltungsakte. ...“

Demzufolge ist die Feststellungsklage statthaft.

III. Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse (**Feststellungsinteresse**) an der baldigen Feststellung haben, § 43 Abs. 1 VwGO. Ausreichend ist dafür jedes nach der Sachlage anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

„[13] Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der erstrebten Feststellung. Nachdem die Schulleiterin ihn und seine Eltern darauf hingewiesen hat, religiöse Bekundungen wie Gebete seien in der Schule nicht erlaubt, muss er mit Sanktio-

Zum Sonderstatus- bzw. Sonderrechtsverhältnis vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 [2011], Rdnr. 242 ff.

Zum Begriff des Rechtsverhältnisses AS-Skript VwGO [2011], Rdnr. 273 ff.

Die Subsidiarität wird teilweise auch als besondere Sachurteilsvoraussetzung der Feststellungsklage geprüft.

Zur analogen Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO bei der Feststellungsklage vgl. AS-Skript VwGO [2011], Rdnr. 291.

nen in der Gestalt von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, wenn er das von ihm als erlaubt angesehene Verhalten fortsetzt. Ihm ist nicht zuzumuten, solche Sanktionen abzuwarten und erst im Zusammenhang mit ihnen die streitige Rechtsfrage gerichtlich klären zu lassen.“

IV. Zur Vermeidung einer Popularklage verlangt die Rspr. auch bei der Feststellungsklage eine **Klagebefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO. Danach muss der Kläger geltend machen, dass es um die Verwirklichung seiner subjektiven Rechte geht. S begehrt die Feststellung, dass er berechtigt ist, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten. Er macht damit ein eigenes Recht aus seiner Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG) geltend. S ist somit klagebefugt.

V. Fraglich ist, ob S als 14jähriger **prozessfähig** gemäß § 62 VwGO ist. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind beschränkt Geschäftsfähige dann prozessfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Nach § 5 S. 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RGBl. 1921, S. 939) sind Minderjährige über 14 Jahre für Verfahren, die das religiöse Bekenntnis betreffen, als geschäftsfähig anzusehen.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, soweit das Rechtsverhältnis besteht.

I. Das **Schulgesetz** des Landes enthält keine Regelung zur Zulässigkeit des Betens in der Schule. Aus diesem Grunde sind zur Frage der Zulässigkeit des Betens in der Schule **unmittelbar verfassungsrechtliche Grundsätze** heranzuziehen. Das Recht, in der Schule zu beten, könnte sich aus **Art. 4 GG** ergeben.

II. Dann müsste das Recht, in der Schule zu beten, vom **Schutzbereich** des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst sein.

1. Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Nach Art. 4 Abs. 2 GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Die Glaubensfreiheit erfasst nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die Freiheit, seinen Glauben zu bekennen. Insofern bilden Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein **einheitliches Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit**, welches die Freiheit der Religionsausübung mit umfasst. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, **sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten** und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln. In den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG fällt demnach insbesondere auch das Beten.

„[18] Zwar kann nicht jedes Verhalten einer Person nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck einer besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden. Beansprucht der Einzelne ein Verhalten als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit für sich, darf vielmehr bei der Würdigung das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben. Es kommt darauf an, ob sich das Verhalten nach Gehalt und Erscheinung als Glaubensregel der jeweiligen Religionsgemeinschaft dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen lässt.“

S geht es um die Verrichtung des rituellen Pflichtgebets, welches nach den islamischen Glaubensregeln fünfmal täglich zu festgelegten Zeiten durchzuführen ist. Dieses Verhalten lässt sich als Glaubensregel dem Art. 4 Abs. 1, 2 GG zuordnen.

2. Fraglich ist jedoch, ob der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG auch die **Wahl des Ortes** umfasst, an dem gebetet werden soll. Dagegen könnte sprechen, dass S einen Teil des Schulflures in Anspruch nehmen möchte und der Schulflur nicht seinem, sondern dem **Bestimmungsrecht der Schule** unterliegt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass S als Schüler in den Schulablauf eingebunden ist und die Schule selbst in den Pausen nicht ohne Weiteres verlassen darf.

„[22] Für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG [ist] die Entscheidung über Ort und Zeit der Versammlung zwar frei, setzt aber die rechtliche Verfügungsbefugnis über den Versammlungsort voraus. Das Recht der freien Ortswahl umfasst nicht das Recht, fremdes Eigentum nach Belieben in Anspruch zu nehmen. ... [23] Hiervon unterscheidet sich jedoch die Ausübung der Glaubensfreiheit. Zwar verschafft auch sie dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu ihm sonst nicht zugänglichen Räumen. Die Glaubensfreiheit ist dem Bürger nur dort gewährleistet, wo er tatsächlich Zugang findet. Anders als die kollektiv ausgeübte Versammlungsfreiheit schließt die Ausübung der Glaubensfreiheit als Recht des Einzelnen in der Regel keinen besonderen Raumbedarf ein, der typischerweise mit Belästigungen verbunden ist. Als Individualgrundrecht steht sie dem Bürger vom Grundsatz her **überall dort zu, wo er sich jeweils befindet.**“

Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit umfasst daher auch die Wahl des Ortes, an dem gebetet werden soll.

III. Die in Art. 4 Abs. 1, 2 GG verbürgte Glaubensfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben (**verfassungsimmanente Schranken**). Vorliegend kommen als Beschränkungsmöglichkeiten die **negative Glaubensfreiheit** der anderen Schüler, das **elterliche Erziehungsrecht**, das **Gebot der Neutralitätspflicht des Staates** und die Wahrung des **Schulfriedens** in Betracht.

1. Die in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubensfreiheit erfasst auch die **negative** Freiheit, keine religiöse Überzeugung zu haben. Dazu gehört das Recht, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben.

„[30] Die negative Glaubensfreiheit ist ein **Abwehrrecht, das sich gegen den Staat richtet**. Der Staat darf keine Lage schaffen, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. ... Machen hingegen Schüler in der Schule von ihrer Glaubensfreiheit durch das Tragen religiöser Symbole oder durch kultische Handlungen Gebrauch, ist allenfalls eine Schutzpflicht des Staates gegenüber den Mitschülern betroffen. ... Glaubensäußerungen von Schülern hat der Staat nicht veranlasst. Sie sind ihm nicht zuzurechnen. ...“

Die Mitschüler könnten den S zwar bei der Verrichtung des Gebets auf dem Schulflur antreffen, haben dabei aber Möglichkeiten, diesem auszuweichen, indem sie einen anderen Weg wählen. Sie sind jedenfalls nicht genötigt, die religiösen Handlungen des S zu beobachten oder gar an ihnen teilzunehmen. Insofern wird durch das Gebet des S nicht in die negative Glaubensfreiheit der Mitschüler eingegriffen.

2. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche **Recht der Eltern**. Dazu gehört auch das Recht, die Kinder religiös zu erziehen.

„[33] Was die Begegnung von Kindern mit religiösen Handlungen Dritter angeht, reicht das elterliche Erziehungsrecht aber nicht weiter als die negative Glaubensfreiheit der Kinder. Dementsprechend verleiht das Erziehungsrecht den Eltern nicht die Befugnis, ihre Kinder vor jeglicher Begegnung mit religiösen Handlungen

Zu dem Streit, ob Art. 4 GG unter Gesetzesvorbehalt steht (Art. 140 GG, Art. 136 WRV) vgl. AS-Skript Grundrechte [2011], Rdnr. 202 ff.

Dritter zu schützen. Das Erziehungsrecht als ebenfalls gegen den Staat gerichtetes Grundrecht kann nur dann betroffen sein, wenn das Kind mit Verantwortung des Staates solchen Handlungen unausweichlich ausgesetzt ist. ...“

Damit ist auch das elterliche Erziehungsrecht aus den oben genannten Gründen nicht in der Lage, die Glaubensfreiheit des S einzuschränken.

3. Aus Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 33 Abs. 3 GG sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV folgt, **dass sich der Staat weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten hat.** Dieser Grundsatz verlangt zwar vom Staat Zurückhaltung bei eigenen Aktivitäten (z.B. Abhaltung eines Schulgebetes, Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrerin), **nicht jedoch, dass der Staat religiöse Bekundungen von Schülern generell verbietet.**

4. Möglicherweise ist das Recht des S aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, das Gebet in der Schule zu verrichten, aber durch das **Gebot, den Schulfrieden zu wahren**, eingeschränkt. Dieses Gebot folgt aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (**Art. 7 Abs. 1 GG**), und erfasst auch die Vermeidung religiös-weltanschaulicher Konflikte in öffentlichen Schulen.

In dem Gymnasium des S ist eine Vielzahl von Religionen und Glaubensrichtungen vertreten, zwischen denen es bereits zu teils heftigen Konflikten gekommen ist. Damit würde die bereits jetzt bestehende konkrete Gefahr für den Schulfrieden im Gymnasium durch das (öffentliche) Gebet des S weiter verschärft werden. Daher findet das Recht des S, seine Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch das Gebet in der Schule zu verwirklichen, dort seine Schranke, wo der Schulfriede **konkret** gestört ist.

IV. Das Spannungsverhältnis zwischen der Glaubens- und Religionsfreiheit des S aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und dem aus Art. 7 Abs. 1 GG hergeleiteten Gebot zur Wahrung des Schulfriedens ist im Wege **praktischer Konkordanz** aufzulösen. Das bedeutet, dass ein schonender Ausgleich der widerstreitenden Verfassungsgüter gefunden werden muss, insbesondere die getroffenen Maßnahmen **verhältnismäßig** sein müssen.

1. Die Einschränkung der Möglichkeit, das rituelle islamische Gebet in der Schule verrichten zu dürfen, verfolgt den **legitimen Zweck**, eine Verschärfung der bereits jetzt bestehenden konkreten Gefahr für den Schulfrieden zu verhindern.

2. Diese Einschränkung ist auch **geeignet**, den angestrebten Zweck zu erreichen.

3. Fraglich ist, ob die Maßnahme auch **erforderlich** ist. Dies ist der Fall, wenn von mehreren gleich wirksamen Mitteln das am wenigsten belastende (mildeste) Mittel gewählt wird.

„[53] Allerdings ist die Schule zunächst gehalten, konkreten religiös motivierten Konflikten mit erzieherischen Mitteln gegenzusteuern. ... [54] Die Schule kann danach nicht stets sogleich gegen religiös geprägtes Verhalten eines Schülers vorgehen, wenn es Gegenreaktionen und Unruhe bei anderen Schülern auslöst. Von Fällen bewusster und gewollter Provokation abgesehen, stört nicht der Schüler den Schulfrieden, der nur von der ihm im Grundgesetz verheißenen Glaubensfreiheit Gebrauch macht, sondern derjenige, der daran in einer Weise Anstoß nimmt, die mit den Geboten der Toleranz nicht vereinbar ist. ... [55] Andererseits sind den Möglichkeiten der Schule Grenzen gesetzt, konkreten religiös motivierten Konflikten mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Das gilt namentlich in Fällen, in denen religiös geprägtes und umgekehrt betont religionsfernes Verhalten wechselseitig zu Auseinandersetzungen geführt und ein allgemeines Klima geschaffen haben, in dem das Aufgreifen einzelner Vorgänge angesichts des damit verbunde-

Das BVerwG weist darauf hin, dass angesichts der zunehmenden religiösen Vielfalt und des daraus resultierenden Konfliktpotenzials zwar möglicherweise neue Verhaltensregeln zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schule aufgestellt werden sollten, dies aber dem Gesetzgeber und nicht der Exekutive obliegt.

An dieser Stelle macht das BVerwG deutlich, dass es sich bei der Entscheidung nur um eine Einzelfallentscheidung handelt. Das BVerwG hat ausdrücklich betont, dass die Entscheidung nicht so zu verstehen sei, dass das rituelle Beten eines Schülers generell verboten werden darf, sondern nur in den Situationen, in denen konkrete Gefahren für den Schulfrieden gegeben sind, denen nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

nen Aufwands keinen Sinn mehr verspricht. **Jedenfalls in einem solchen Fall** setzt sich der übergeordnete Zweck der staatlichen Veranstaltung Schule durch, im Interesse des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule für alle Schüler einen geordneten Unterrichtsablauf sicherzustellen. ...“

Als milderes Mittel kommt auch in Betracht, den Schülern einen „Gebetsraum“ zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme ist im Gymnasium jedoch bereits durchgeführt worden und hat nur zu neuen Konflikten geführt, sodass sie nicht gleich wirksam ist. Die Maßnahme ist demnach auch erforderlich.

4. Letztlich müsste die Maßnahme auch **angemessen** sein. Die Einschränkung der Gebetsmöglichkeit darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen. Zwar wiegt die Einschränkung der Glaubensfreiheit des S schwer, insbesondere aus dem Grund, dass der Schüler S sich zu den Schulzeiten in der Schule aufhalten muss und daher sein Gebet nicht an einem anderen Ort verrichten kann.

„[61] Der mit der Einschränkung des Grundrechts verfolgte Zweck ist aber höher zu gewichten als die Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit des Klägers. Der Wahrung des Schulfriedens kommt besonderes Gewicht zu. **Dies gilt hier in besonderem Maße, weil durch die Verrichtung des Gebets eine bereits bestehende hinreichende Wahrscheinlichkeit der Störung des Schulfriedens aufgrund religiöser Konflikte erhöht würde und deshalb eine besonders intensive Gefahrenlage für den Schulfrieden zu besorgen wäre.** Bei einer solchen Fallgestaltung muss die Religionsausübung des Klägers hinter die Wahrung des ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Schulfriedens zurücktreten.“

Nach alledem ist die Einschränkung der Möglichkeit, in der Schule zu beten verhältnismäßig.

V. Verfassungsimmanente Schranken bedürfen nach dem Grundsatz vom **Vorbehalt des Gesetzes** einer konkretisierenden gesetzlichen Grundlage (**Wesentlichkeitstheorie**). Nach Auffassung des BVerwG reichen dafür die allgemeinen Vorschriften des Schulrechts aus.

„[62] Obwohl § 46 Abs. 2 Satz 3 SchulG als Generalklausel die Einschränkung der Religionsausübung nicht speziell anspricht und Nr. II. 16 der Schulordnung nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber verantwortet ist, reichen diese Bestimmungen als Grundlage für eine Einschränkung der Glaubensfreiheit aus, **soweit es nicht um die Konkretisierung des Gebots staatlicher Neutralität mit Blick auf abstrakt mögliche Gefährdungen des Schulfriedens, sondern – wie hier – um die Abwehr konkreter Gefahren für dieses Schutzgut geht.**“

Ergebnis: Damit ist die Feststellungsklage unbegründet und bleibt erfolglos.

Die vorliegende Entscheidung macht deutlich, wie unterschiedlich Gerichte das Spannungsverhältnis zwischen der Glaubensfreiheit eines Schülers und den widerstreitenden Verfassungsgütern (Schulfrieden usw.) lösen. Während das VG Berlin (RÜ 05/2010, S. 324) eine Beeinträchtigung des Schulfriedens nicht erkennen konnte und die Abwägung zugunsten der Glaubensfreiheit vorgenommen hatte, ging das OVG Berlin (RÜ 08/2010, S. 529) davon aus, der Schulfrieden sei durch das rituelle Gebet nachhaltig gefährdet und die Einschränkung der Glaubensfreiheit sei nicht besonders schwerwiegend. Das BVerwG macht in der vorliegenden Entscheidung deutlich, dass solche Spannungsverhältnisse nicht generalisierend, sondern im Einzelfall nach der konkreten Gefährdungssituation zu entscheiden sind.

Ein ähnliches Spannungsverhältnis liegt auch dem Urteil des OVG Münster vom 22.12.2011 (19 A 610/10) zugrunde. Während das VG die Entscheidung des Schulleiters bestätigte, einen Schüler (Zeugen Jehovas) nicht von einem Besuch des Kinofilms „Krabat“ aus religiösen Gründen zu befreien, ging das OVG davon aus, dass im Rahmen der Interessenabwägung die Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) überwiege und erklärte die Entscheidung des Schulleiters für rechtswidrig.

Ralf Altevers